

Charterbedingungen für Compass Aviation – Flugzeuge

1) VORAUSSETZUNG FÜR DIE NUTZUNG

- Voraussetzung zur Nutzung ist die Einverständniserklärung mit diesen Charterbedingungen. Die Flugzeuge dürfen nur von Personen verantwortlich geführt werden, die die zugehörige Chartervereinbarung unterschrieben haben.
- Der Jahresbeitrag der gewählten Preiskategorie und die Kosten für bereits durchgeführte Flüge müssen bezahlt sein.
- Vorlage eines gültigen Luftfahrerscheins mit eingetragener gültiger Klassenberechtigung.
- Vorlage des gültigen Medicals.
- Auf die notwendige Flugerfahrung gemäß LuftPersV wird ausdrücklich hingewiesen.
- Freigabe durch einen berechtigten Fluglehrer oder Einweisungsberechtigten von Compass Aviation für das entsprechende Flugzeugmuster (Einweisungsflug).
- Das Flugzeug wird betriebsbereit und flugklar übergeben. Dies befreit den verantwortlichen Flugzeugführer nicht davon seiner Prüf- und Aufsichtspflicht nachzukommen (Checkliste).
- Ausreichende Kenntnisse des Betriebshandbuches. Die Luftfahrzeuge dürfen nur entsprechend dem gültigen Handbuch betrieben werden, mit dem sich der verantwortliche Luftfahrzeugführer vertraut zu machen hat.
- Prüfen der Bordpapiere, incl. Eintragungen im Bordbuch (offene Flugzeit bis zur nächsten Wartung, etc.).
- Prüfen der Mängelberichte.
- Eine gewerbliche Nutzung der Flugzeuge ist nicht zulässig.

2) VERTRAUTMACHUNG-UND ÜBERPRÜFUNGSFLÜGE

- Vertrautmachung:
Hat der Charterpilot noch keine Erfahrung mit dem gewünschten Flugzeugtyp, wird eine Vertrautmachung mit einem Fluglehrer oder Einweisungsberechtigten der Compass Aviation erforderlich. Die Vertrautmachung beinhaltet
 - Bodeneinweisung (Betriebshandbuch, Checkliste, Außen- und Innencheck, Bedienung des / der Triebwerks(e) - und der vorhandenen Funk- und Navigationsanlagen, Betriebsgrenzen).
 - Flugeinweisung (Nutzung der Checklisten, Bedienung der Funk- und Navigationsanlagen, Starten, Normalflug, Fliegen unter Grenzbedingungen, Notverfahren, Landen)
- Überprüfungsflug (Company Checkflug):
Ist der Charterer über 3 Monate lang nicht mehr auf den betriebenen Flugzeugmustern geflogen, muss vor Antritt des Fluges ein Überprüfungsflug von mindestens 30 Minuten Dauer mit Fluglehrer oder Einweisungsberechtigten der Compass Aviation durchgeführt werden. Hierzu ist die Beherrschung des Flugzeuges in der Platzrunde mit mindestens 2 Landungen nachzuweisen. Die Genehmigung zur Benutzung von Flugzeugen von Compass Aviation ist daher auf 3 Monate begrenzt.

3) RESERVIERUNG

- Für jeden Flug ist eine Reservierung für die voraussichtliche Flugzeit notwendig.
- Wird eine reservierte Maschine nicht innerhalb von 30 Minuten nach Beginn der Reservierung abgeholt, so kann jeder andere berechtigte Charterkunde die Maschine übernehmen.
- Sollte die Reservierung nicht aufrechterhalten werden, ist sie unverzüglich, mindestens jedoch drei Stunden vorher zu stornieren. Erfolgt keine rechtzeitige Stornierung werden 25% der reservierten Zeit in Rechnung gestellt.
- Schlechtwetterstornierungen sind spätestens zum Zeitpunkt des Beginns der Reservierung vorzunehmen.
- Das Verhältnis Flugzeit zu reservierten Charterzeit darf nicht kleiner als 40% betragen.
- Ist eine Tages- bzw. Langzeitcharter vereinbart und wird das Flugzeug durch den Charterer vorzeitig zurückgebracht (gleichwohl aus persönlichen, wetterbedingten oder sonstigen Gründen, die der Charterer zu vertreten hat), werden ihm die Zeitabweichungen zum Reservierungszeitraum zu 50% in Rechnung gestellt. Eine Verlängerung der Charterzeit erfolgt nur nach Absprache mit Compass Aviation.

4) ÜBERNAHME, RÜCKGABE

- Die Übernahme und Rückgabe der Flugzeuge erfolgt in Egelsbach. Hierfür ist der Charterer verantwortlich.
- Sollte die Rückgabe aus irgendwelchen Gründen nicht möglich sein, so hat der Charterer Compass Aviation unverzüglich über die Verspätung zu informieren. Die Pflicht zur Rückführung bleibt, bei nicht von Compass Aviation zu verantwortenden Gründen, beim Charterer. Der Charterer kann Compass Aviation mit der Rückführung beauftragen und übernimmt die dafür entstehenden Kosten.
- Wird ein Flugzeug aus Gründen, die der Charterer zu vertreten hat, zu spät zurückgegeben und entstehen dadurch Kosten (etwa durch Umbuchungen nachfolgender Kunden o. ä.), so werden diese Kosten vom Charterer getragen.

5) FLÜGE ÜBER MEHRERE TAGE, ABSTELLEN

- Es gelten die Bedingungen und Preise der aktuellen Preisliste für Tages- & Langzeitcharter. Abweichungen davon bedürfen einer gesonderten Absprache mit der Geschäftsführung.
- Bei Auslandsflügen sind eventuelle Mehrkosten für Treibstoff und Versicherungen vom Charterer zu tragen. Der Charterer hat sich bei Flügen in Ländern mit besonderen versicherungstechnischen Anforderungen selbst zu informieren.
- Der verantwortliche Flugzeugführer ist für das sichere Abstellen des Flugzeuges auf Fremdfeldplätzen und auf dem Heimatflugplatz verantwortlich (Verzurren, Abschließen, Sicherung der Ruder).
- Sollte ein Schaden am Luftfahrzeug auftreten, so hat der verantwortliche Flugzeugführer Compass Aviation unverzüglich zu informieren.

6) EINTRAGUNGEN IM BORDBUCH

- Die Eintragung der Flug-, Block- und Motorlaufzeiten erfolgen durch den Charterer auf dem vorgegebenen Abrechnungsformular.
- Flugsicherheitsrelevante Mängel sind in die dafür vorgesehene Mängelliste einzutragen. Alle Mängel sind dem Team der Compass Aviation bekannt zu geben.
- Die Eintragungen ins Bordbuch erfolgen zeitnah ausschließlich durch die Werft und den Mitarbeitern der Compass Aviation.

7) CHARTERKOSTEN, BEZAHLUNG

- Die Preise werden nach Klassen in der jeweils gültigen Compass Aviation - Preisliste bekannt gegeben.
- Alle Preise verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Zur Zahlung der Charterkosten erteilt der Charterer der Compass Aviation eine Einzugsermächtigung. Bei Rechnungsstellung ohne Einzugsermächtigung ist Compass Aviation berechtigt eine Gebühr für den Mehraufwand zu erheben. Wird nach Zugang der 2. Mahnung das Konto des Charterers unbegründet nicht ausgeglichen, verweigert Compass Aviation die Bereitstellung von Flugzeugen.
- Für erworbene Leistungen, wie z. B. Charterpakeete, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung. Eine anderweitige Verrechnung obliegt allein der Kulanz der Compass Aviation.

8) ABSTELLEN UND REINIGUNG DER FLUGZEUGE

- Jeder Pilot hat dafür Sorge zu tragen, dass sein gechartertes Flugzeug unbeschädigt auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt wird (siehe Abstellplan).
- Die Reinigungsarbeiten erfolgen grundsätzlich durch Compass Aviation. Der Flugzeugführer ist jedoch für folgende Reinigungsmaßnahmen verantwortlich:
 - Freie Sicht durch das Reinigen der Haube
 - Reinigung der sicherheitsrelevanten Gegenstände und Systeme (Pitot, static, Port, Fenster)
 - Entfernung von jeglichen privaten Gegenständen aus dem Flugzeug; dies trifft auch für Abfall zu.
 - Beschädigungen, auch kleinerer Art und/oder besondere Verunreinigungen sind umgehend den Mitarbeitern der Compass Aviation zu melden.
 - Nach der Benutzung sind die Gurte auszurichten und die geliehenen Headsets und/oder sonstige Gegenstände dem Personal der Compass Aviation zurückzugeben.

9) VERSICHERUNG, FLUGGÄSTE

- Alle Flugzeuge sind durch eine Haftpflicht-, Kasko-, und Sitzplatzunfallversicherung versichert.
- Der verantwortliche Flugzeugführer hat seine Fluggäste bei Bedarf über die bestehenden Versicherungen in Kenntnis zu setzen. Die Haftungsregelung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- Maßgebend sind die für die einzelnen Versicherungen gültigen Bedingungen des Versicherers. Weitergehende Risiken sind nicht versichert und gehen zu Lasten des Charterers.
- Für die Selbstbeteiligung bei Kaskoschäden gelten die in der jeweiligen Flugzeugversicherung vereinbarten Summen.
- Selbstverursachte Schäden bis zur Höhe der Selbstbeteiligung müssen vom Charterer beglichen werden. Der verlustige Schadensfreiheitsrabatt und der Schaden aus dem Nutzungsausfall (=Tagesrate für die LFZ-Bereitstellung) belastet den Charterer.
- Compass Aviation haftet nicht für Schäden an Personen oder Sachen, die durch den Betrieb von Luftfahrzeugen am Boden oder in der Luft entstehen und über die Höchstbeträge der bestehenden Versicherungen hinausgehen.

- Erkannte Mängel und Defekte sind vor dem Abflug schriftlich festzuhalten und Compass Aviation zu melden, um einen Nachweis über den Verursacher führen zu können.
- Bei grob fahrlässigem und vorsätzlichem Handeln oder Unterlassungen sowie bei vorsätzlich falschen Angaben behält sich die Versicherung im Schadensfall Regressforderungen an den Verursacher vor.

10) TANKVORGANG

- Es darf nur das zugehörige Carnet zum Flugzeug verwendet werden. In jedem Fall ist ein Tankbeleg erforderlich. Der Tankbeleg und das Carnet werden nach dem Tankvorgang wieder zurück in das Bordbuch gelegt.
- Für alle Tankvorgänge ohne Carnet ist der unterschriebene Tankbeleg mit den sonstigen Abrechnungsunterlagen an die Verwaltung zu übergeben. Die Rechnung muss auf Compass Aviation ausgestellt sein. Verrechnungsgrundlage ist der aktuelle Kraftstoffpreis am Flugplatz Egelsbach. Bei höheren Preisen ist die Differenz vom Charterer zu tragen.

11) BESONDERE VORKOMMNISS

- Alle Vorkommnisse, insbesondere harte Landungen, Bremsen mit blockierten Rädern, Beschädigungen am Flugzeug, Fahrwerk und Propeller, Überrollen von Pistenbegrenzungen oder andere Beschädigungen, die eine Überprüfung eventuell erforderlich machen, sind Compass Aviation umgehend schriftlich und vorab telefonisch bekannt zu geben.
- Bei Schäden sind die nötigen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung vorzunehmen. Die Unfall- und Schadensmeldung wird gemäß der gesetzlichen und Versicherungsbedingungen durch Compass bearbeitet.

12) BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- Die Beendigung der Mitgliedschaft muss spätestens 3 Monate zum Jahresende schriftlich der Compass Aviation mitgeteilt werden. Ansonsten verlängert sie sich die Mitgliedschaft automatisch um weitere 12 Monate.

13) SONSTIGES

- Die Zündschlüssel, Bordpapiere und Checklisten werden in den Taschen aufbewahrt. Zusätzlich ausgegebene Geräte, wie z.B. GPS-Empfänger, Head Sets, o. ä. werden gegen schriftlicher Bestätigung übernommen Nach dem Flug werden diese umgehend an das Personal von Compass Aviation wieder zurückgegeben.
- Falls einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen nicht richtig, anfechtbar oder sonst unwirksam sein oder werden sollten, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die angreifbare Bestimmung ist vielmehr durch diejenige zu ersetzen, die die Parteien gewählt hätten, wenn ihnen die Angreifbarkeit der Bestimmung bekannt gewesen wäre; das gleiche gilt für die Ausfüllung von Bedingungs-lücken.
- Änderungen müssen in schriftlicher Form erfolgen.
- Erfüllungsort aus diesen Bedingungen ist das Amtsgericht Offenbach am Main.

(Stand: 01.11.2009)